

Bekanntmachung.

Da mit dem Jahre 1872 die Bestimmungen der Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Kraft treten, so hat vom 2. Januar genannten Jahres an auch der Brennholzverkauf bei dem hiesigen städtischen Holzofe nicht mehr nach Klaftern, sondern nach Cubikmetern zu erfolgen und hat das königliche Hofe Finanzministerium mittelst Verordnung vom 14. December 1871 Nr. 306 Hl. Kgl. die Verkaufspreise für die hier aufgestellten Holzgrößen auf

2 Tblr. 24 Ngr. für 1 Cubikmeter weicher Scheite und
2 Tblr. 12 Ngr. für 1 Cubikmeter weicher Klappel
bis auf Weiteres festgesetzt, ingleichen das Fuhrlohn, wenn Holzofengefähr zur Abfuhr der Holzgrößen benützt wird, auf

4 Ngr. 8 Pf. für den Cubikmeter Holz
festgesetzt, was hoher Anordnung zu Folge hiermit bekannt gemacht wird.
Königl. Holzverwalterei Leipzig, am 28. December 1871.

D. Heinke.

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Vorschriften der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden die Maasbestimmungen in unster die Baugriffe betreffenden Bekanntmachung vom 15. August 1840 dahin abgeändert, daß

zu I., die stehenden oder Stammgerüste mit Stempeln betr., die Rüststämme nicht über 4 Meter von einander in die Erde einzusetzen sind,
die Stützstämme an der Spitze nicht unter 14 Centimeter, die Lang- und Streichhölzer an der Spitze nicht unter 14 und 16 Centimeter stark sein,
die Brettschroth nicht über 85 Centimeter von Mittel zu Mittel auseinanderliegen dürfen, und die Stärke der letzteren wenigstens 2 Centimeter betragen muß; ferner, daß

zu III., die sogenannten stehenden Gerüste betr., die zu denselben in den inneren Räumen des Gebäudes zu verwendenden Pfosten wenigstens 4 Centimeter stark sein,
die zwischen ihnen einzuzwängenden Streihölzer von 1 1/2 zu 1 1/8 Meter Entfernung zu liegen kommen müssen,
und zu den Streichhölzern mindestens 12 bis 14 Centimeter starke Karrenhölzer zu verwenden sind, deren Länge in der Regel nicht unter 5 Meter betragen darf.

Weiter wird hiermit in §. 13, Absatz 2 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Juli 1837 bestimmte Abstand der Vatten- oder Brettschroth um Feuerstellen auf 40 Centimeter festgesetzt.

Endlich verordnen wir unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1850, einige baupolizeiliche Bestimmungen betr., daß die den Befehlen um Genehmigung zu Neubauen und Bauveränderungen beizuführenden Zeichnungen nach dem Maßstab von 1/100 der natürlichen Größe, oder nach 1 Centimeter auf den Meter, die Situationspläne dagegen nach dem Maßstab von 1/500 der natürlichen Größe oder von 1 Centimeter auf 3 Meter anzufertigen sind.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Koch, G. Meißner, Rat.
Leipzig, am 30. December 1871.

Bekanntmachung.

Rückfichtlich der Miet-Verkaufsplätze und Buden wird Folgendes zur Nachsicht bekannt gemacht:

I. Die Angelegenheiten sind gegenwärtig und bis auf Weiteres unter der Leitung und Aufsicht des Herrn Stadtrath Winter, an welchen man sich mit beschlüssigen Gesuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Der genannte Deputirte vergiebt alle Buden und Verkaufsplätze mit Einschluß derer unter den Dachtraufen innerhalb der Lagerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Das Aufstellen der Buden und Befehlen der Verkaufsplätze erfolgt unter Aufsicht des Marktvolks beziehentlich der sonst hiermit beauftragten Beamten des Raths. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung des Deputirten aufstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt und es werden die solchergehalt aufgestellten Buden, Verkaufsplätze, Risten und dergleichen noch überdies obrigkeitlich weggenommen und beseitigt werden.

Diejenigen, welche Buden- oder Verkaufsplätze auf mehrere Wochen sich zu sichern wünschen, haben bei dem Deputirten Flaggen zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und auf Widerruf verliehen; diejenigen, welche ihre Plätze, ohne vorherige Anzeige bei dem Deputirten, auch nur eine Woche nicht besetzen oder Anderen überlassen, werden denselben dadurch ohne Weiteres verlustig, auch sind dergleichen Abtretungen null und nichtig.

III. Betreffs Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 20 Thlr. beziehentlich verhältnismäßiger Haftstrafe nicht zu überschreitende Vorschriften:

- 1. Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme deradbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.
- 2. Budenausbauer oder Anbauer, ingleichen Risten vor oder neben den Buden außerhalb der Kadentische werden ohne ausdrückliche, solchensfalls in den Flaggen ein anzuerkennende Erlaubniß des Deputirten nicht gestattet.
- 3. Ebenso wenig ist das Ausschlagen von Verkaufsstücken, sobald es die Passage führt oder die benachbarten Buden oder Verkaufsplätze benachtheiligt, erlaubt.
- 4. Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude oder eines Verkaufsplatzes rücksichtlich Größe, Bauart oder Stellung ist verboten.

IV. Die neu beflaggeten in Gemäßheit des Metermaßes abgeänderten Tarife zu errichtenden Flaggen werden unter gehöriger Controle durch den Marktvolk oder sonstige legitimirte Beamte des Raths erhoben.

Eine Verzögerung der sofortigen Abrechnung der Flaggen führt ohne Weiteres obrigkeitliche Proteste zur Verhinderung des ferneren Heilhaltens nach sich. Ueber die erhobenen Flaggen haben die mit der Einnahme beauftragten Quittungen zu ertheilen und die Zahlender solche bis zur Annahme ihrer Bude oder ihres Verkaufsplatzes aufzubewahren, indem diejenigen, welche bei jeder Revision keine Quittung vorzeigen können, so angefahren werden, als ob sie das Flaggen noch nicht bezahlt hätten.

Die mit der Einnahme der Flaggen beauftragten, sowie die Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Befugnisse etwas außer dem Flaggen annehmen. — Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Koch, G. Meißner, Rat.

Tarif

des während der Messen zu erhebenden Flaggenzeldes.

I. Von den Buden für je 0,20 Meter Länge	Ost- u. Michaelis-Messe.	Neujahr-Messe.
1) auf dem Markte:		
a) in den Außenreihen befindliche Buden und Adbuden nach Außen	5 * 4 *	3 * 6 *
b) in den inneren Reihen befindliche Buden	2 * 7 *	1 * 8 *
c) Adbuden nach dem Mittelgange	3 * 6 *	2 * 4 *
2) auf dem Marktsplatz	5 * 4 *	3 * 6 *
3) in der Katharinenstraße	8 * 1 *	5 * 4 *
4) auf dem Brühl und sonst	2 * 7 *	1 * 8 *

Kamerlung: Diese Sätze gelten für Buden von einer Tiefe nicht über 2,30 Meter, für tiefere Buden, wo sie überhaupt noch zugelassen worden, ist auf je 0,20 Meter der dritte Theil des tarifmäßigen Flaggenzeldes nochmal zu entrichten.

II. Von freien Ständen von je 0,20 Meter

a) bei ganz freien Ständen	7 *	4 *
b) von bedeckten oder Rattenständen	9 *	9 *

Bekanntmachung.

In dem von uns unter dem 28. October 1861 veröffentlichten Tarif des von allen auf dem Wochenmarkte oder sonst auf Straßen und Plätzen hier feilhaltenden Verkäufern zu entrichtenden Flaggenzeldes ist verfügt worden, daß an Markttagen für jeden Stand, mit Ausnahme der Wagen, für welche besondere Sätze aufgestellt worden sind, bis zu 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 □ Ellen 5 Pfg., und eben so viel für jede Vergrößerung bis zu und mit anderweiten erfüllten 4 □ Ellen, an den übrigen Wochentagen dagegen für den gleichen Raum 3 Pfg. als Flaggenzeld zu entrichten sei.

Mit Eintritt des neuen Maßes ist hierin eine Aenderung nöthig und wird daher verfügt, daß vom 1. Januar 1872 ab an Markttagen für jeden Stand mit Ausnahme der Wagen, für welche das bisherige Flaggenzeld un geändert bleibt, ein Flaggenzeld von je 4 Pfg. für den □ Meter, und an den übrigen Wochentagen für den gleichen Raum ein Flaggenzeld von 2 Pfg. zu entrichten ist.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Koch, G. Meißner, Rat.
Leipzig, den 30. December 1871.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 18. Januar künftigen Jahres auf dem Rathshausaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 132. Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 betreffend; vom 12. December 1871.
- 133. Decret wegen Concessionirung der Chemnitz-Commotauer Eisenbahngesellschaft; vom 7. December 1871.
- 134. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zum Bau einer Eisenbahn von Chemnitz durch das Sildthal nach Commotau betreffend; vom 7. Dec. 1871.
- 135. Bekanntmachung, eine Anleihe der Chemnitz-Commotauer Eisenbahngesellschaft betreffend; vom 7. December 1871.
- 136. Bekanntmachung, die Beobachtung der Verordnung über die Erstattung der Requisitionskosten in gerichtl.-polizeilichen Angelegenheiten vom 13. Januar 1866 und der Verordnung in Betreff der Kosten bei Requisitionen in Polizeifachen vom 29. December 1868 im Verlehrs zwischen den königlichen und den Sächsbürglichen Behörden betreffend; vom 8. December 1871.
- 137. Verordnung, die Aufhebung der Weiberstrafanstalt zu Hubertsburg betreffend; vom 12. December 1871.
- 138. Verordnung, die Ermäßigung der Kosten in geringfügigen Diemembrationsfachen betreffend; vom 18. December 1871.
- 139. Verordnung, die Geldgewichte betreffend; vom 15. December 1871.

Leipzig, den 30. December 1871. **Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Koch, Gerutti.**

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militairpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.
Nach den Bestimmungen der Militair-Erlass-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

- In die Stammrollen sind einzutragen:
- 1) Militairpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
 - 2) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
 - 3) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Pächter anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlichem Verhältniß stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Dergleichen Militairpflichtige haben sich im betreffenden Gestellungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Zweck der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militairpflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militairpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Losung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Redemationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachteile alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1872 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit, deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause im Quartieramt in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem andern Musterungsbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Ortes, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der oben-erwähnten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen verbunden sind.

Leipzig, den 10. December 1871. Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Koch, Vamprecht.

Holz-Auction.

Wittwoch am 3. Januar 1872 sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem Rathschlage in Abtheilung 31 a des Burgauer Reviers hinter dem neuen Schützenhaus, und in Abtheilung 36 d auf der Vogelwiese nahe am Coburger Wasser 147 Raummeter eichene, 12 Raummeter buchene, 21 Raummeter Kieferne und 26 Raummeter lindene Brennholzscheite, sowie ca. 200 Lang- und Braunbäumen an die Meistbietenden unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rathschlage hinter dem neuen Schützenhaus.
Leipzig, am 18. December 1871. Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 4. Januar 1872, Vormittags 9 Uhr, sollen auf der ersten Abtheilung des neuen Friedhofes:

- ca. 90 pappelne Ruhestätten bis 35 Centimeter Durchmesser, sowie
- ca. 18 starke Langhäusern

an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 27. December 1871.

Quittung.

Für Unterlassung der Zusendung von Neujahrskarten zahlten fernerweit an die Armenanstalt:

Herr Stadtrath Louis Seyffertz	2 fl.	Herr Kaufmann Hugo Schatz	2 fl.
Herr Dr. C. G. Meißner	2 fl.	Herr Carl Ambr. Barth	2 fl.
Herr Dr. Hollmann	2 fl.	Herr J. Wäner	2 fl.
Herr a. D. Dr. Bollsch	2 fl.	Herr Buchhändler Wendelsohn	2 fl.
Herr Geh. Rath Dr. Köthe	2 fl.	Herr Otto Spamer	2 fl.
Herr Geh. Med.-Rath Professor Dr. Carl Thiersch	2 fl.	Herr Advocat E. Bärwinkel	2 fl.
Herr Kaufmann Gustav Dunder	2 fl.	Herr Kaufmann H. Rigauz	2 fl.

Wir quittiren dankend über diese Beträge, die wir zu außerordentlichen Bedürfnissen für würdige Arme verwenden werden.
Leipzig, den 30. December 1871.

Das Armen-Directorium, Herm. Adorf, Lode.

Bekanntmachung.

Die gestrige Vorstellung zum Besten der Pensions-Anstalt des hiesigen Stadttheaters hat eine Einnahme von

100 fl.	Beschenk. Hr. Sophie des Erbprinzen von Sachsen-		
1007 fl.	5 fl.	Reinigen,	
33 fl.	12 fl.	5 fl.	für verkaufte Billets,
1140 fl.	17 fl.	5 fl.	für Bonn

ergeben und haben wir dieses reiche Erträgniß nächst der dankbar verehrten fürstlichen Munificenz und dem unsern Anstalt durch den so überaus zahlreichen Besuch der Vorstellung erneut bewiesenen und von uns dankbar anerkannten Wohlwollen des geehrten Publikums, namentlich auch der gütigen Mitwirkung des Herrn Directors Friedrich Haase und der ersten Künstler unserer Bühne zuschreiben, wofür wir denselben zu dem aufrichtigsten Danke und verpflichtet fühlen.

Leipzig, den 29. December 1871. Der Verwaltungsrath-Ausschuß der Pensions-Anstalt des Stadttheaters.